

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Maulburg**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am 10. Oktober 2022, folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Maulburg wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Maulburg“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, jedoch nur insoweit, als er sie in der Hauptsatzung nicht dem/der Bürgermeister: in übertragen hat.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem/der Bürgermeister: in wahrgenommen. Ihm/Ihr obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite sowie die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen. Der/Die Bürgermeister: in kann mittels Dienstanweisung Bewirtschaftungsbefugnisse auf Mitarbeiter: innen der Gemeindeverwaltung delegieren.

## **§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes– und der

Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des  
Handelsgesetzbuchs.

2. Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 513.100,02 Euro festgesetzt.

#### **§ 4 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden durch die Gemeindekasse  
Maulburg wahrgenommen.

#### **§ 5 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 10. Oktober 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt  
die Betriebssatzung vom 02.06.1997 außer Kraft.

Maulburg, den 10. Oktober 2022

Gezeichnet, Jürgen Multner, Bürgermeister